



# Österreichischer Städtebund

25/SN-402/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Gesundheits- und Kranken-  
pflegeberufe (Gesundheits- und  
Krankenpflegegesetz - GuKG)

Wien, am 13. Dezember 1994  
Bucek/Gai/C:Krank.doc  
Klappe 89 994  
529-1/963/94

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	✓ GE/1994
Datum:	20. DEZ. 1994
Verteilt	21. Dez. 1994

*JK*

Unter Bezugnahme auf den mit Note 6. Oktober 1994,  
GZ 21.251/12-II/B/13/94, vom Bundesministerium für Gesund-  
heit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des  
oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Öster-  
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu übermitteln.

*Dr. Pramböck*

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Gesundheits- und Kranken-  
pflegeberufe (Gesundheits- und  
Krankenpflegegesetz - GuKG)

Wien, am 13. Dezember 1994  
Bucek/Gai/C:Krank.doc  
Klappe 89 994  
529-1/963/94

Ihre Zahl: 21.251/12-II/B/13/94

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Der Österreichische Städtebund gibt zum obzitierten Entwurf  
folgende Stellungnahme ab:

ad § 5 (4):

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen sowie  
von sonstigen der Dokumentation dienlichen Unterlagen bei  
freiberuflicher Berufsausübung über einen Zeitraum von  
mindestens zehn Jahren erscheint übermäßig. Diese Bestimmung  
sollte durch die Normierung einer kürzeren Aufbewahrungsfrist  
ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Übernahme und Aufbewahrung der Pflege-  
dokumente durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungs-  
behörde sollte auf den Fall der Beendigung der frei-  
beruflichen Berufsausübung eingegrenzt werden.

- 2 -

ad § 8 (3):

Die angeführten Tätigkeiten beinhalten auch die Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung.

ad § 9 (4):

Es sollte ausschließlich die im Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung Anwendung finden!

ad § 10:

6. Anleitung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler beim Praktikum im Rahmen der Ausbildung und ....

7. Führung, Anleitung und Ausbildung von nachgeordneten Personal.

8. Information .....

ad § 11 (3):

Der zweite Satz dieser Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden: "Die erfolgte Durchführung am Pflegebedürftigen ist durch die Angehörige/den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch deren/dessen Unterschrift zu bestätigen."

ad § 12 Ziff. 2:

Im Gegensatz zur bisherigen gesetzlichen Regelung sollten die Infusionen nur mehr den Ärzten vorbehalten sein. In der BRD und auch in den Landes- und Ordensspitälern werden Infusionen nur durch Ärzte angeschlossen. Diese Ziffer sollte daher wie folgt lauten: "Vorbereitung, Pflege und Weiterführung von Infusionstherapien bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen".

ad § 12:

Dem § 12 sollte noch folgende Ziffer 6 angefügt werden:  
"6. Durchführung und Überwachung der Peritonaldialyse bei liegendem Katheter".

ad § 13:

streichen!

Intravenöse Injektionen sollen den Ärzten vorbehalten bleiben. Auch bei besonders geschulten Pflegepersonen bleibt das Risiko eines Zwischenfalles zu hoch.

ad § 15 (2):

Spezialaufgaben sind **insbesondere**:

**6. die Krankenhaushygiene**

ad § 19 (2):

Die Ziffer 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Instrumente".

ad § 22 Ziff. 2:

Nach dem Wort Krankenpflege sollte folgender Klammerausdruck eingefügt werden: "(BHS und Collegmodell)".

ad § 29:

**3. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher oder pflegerischen Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen....**

ad § 32:

Der Wortlaut dieser Bestimmung weicht inhaltlich von der Überschrift "Werbeverbot" sowie von den Ausführungen in den "Erläuterungen" etwas ab, da hier nur vom Verbot einer "dem beruflichen Ansehen abträglichen, insbesondere jeder vergleichenden, diskriminierenden oder unsachlichen Anpreisung oder Werbung" die Rede ist.

ad § 35 (1) Ziff. 5:

Das Absehen vom Nachweis, wie in § 45 Abs. 2 normiert, sollte auch bei dieser Ziffer möglich sein und daher auch in diese Bestimmung aufgenommen werden.

ad § 36 und § 39:

Diesen Bestimmungen sollte folgender Abs. 3 angefügt werden:  
"(3) In der Gesamtausbildung ist das gesetzlich vorgeschriebene Mindestpraktikum zu erreichen".

ad § 36 (1):

"ohne Nachweis" streichen.

Korrektur: zur Erreichung des Ausbildungszieles müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Praktika durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen werden.

ad § 37 (2):

Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert ein Jahr und kann im Rahmen einer Dienstverhältnisse erfolgen.

ad § 39 (2):

Ergänzung um folgenden Satz:

Zur Erreichung des Ausbildungszieles müssen die pflegetechnischen Theiestunden sowie die absolvierten Mindestpraktika

in Form von Prüfungszeugnissen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

ad § 42:

Durch die beabsichtigte Trennung der Schulleitung auf 2 Bereiche kann es zu einer finanziellen Mehrbelastung des Schulerhalters kommen (z.B. neue Arbeitsplätze, Gewährung von zusätzlichen Geldleistungen).

ad § 42 (3):

Die jeweilige Stellvertretung sollte eine gleichqualifizierte Person sein.

ad § 44 (3):

Die Ziffern 3 - 5 sollten entfallen, da sie praktisch nicht handhabbar sind.

ad § 46:

Da gemäß § 47 beim Ausschluß eines Schülers durch die Aufnahmekommission der leitende Sanitätsbeamte bzw. -beamtin zu hören ist, sollte so wie bisher der Landessanitätsdirektor als Vorsitzender der Aufnahmekommission angehören.

ad § 48:

Die Normierung einer Verpflichtung zur Lehre von "Grundzügen der Komplementärmedizin" scheint nicht unbedenklich, da die Komplementärmedizin häufig die medizinisch-wissenschaftliche Basis vermissen lässt. Vielmehr sollte die notwendige ganzheitsmedizinische Sicht zum einen in § 48 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfes Berücksichtigung finden, zum anderen könnten komplementärmedizinische Erkenntnisse im Rahmen von Fortbildungen zugänglich gemacht bzw. erörtert werden.

ad § 48 (1) Ziff. 8:

Diese Bestimmung könnte entfallen, zumal derzeit keine einschlägig ausgebildeten Vortragenden zur Verfügung stehen.

ad § 48 (2):

Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "... ist die praktische Ausbildung an anderen Krankenanstalten bzw. Einrichtungen (§ 29), an denen ..." Weiters könnte der letzte Halbsatz "soferne hiedurch die Erreichung des Ausbildungszweckes nicht gefährdet erscheint" entfallen, da er überflüssig ist.

ad § 48 (3):

Der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung würde die Schülerin/den Schüler unter die direkte Ausbildung des Arztes stellen. Diese Bestimmung sollte daher folgendermaßen lauten: "Im 3. Ausbildungsjahr sind Schülerinnen und Schüler im Rahmen der praktischen Ausbildung berechtigt, im Einzelfall Tätigkeiten gem. § 12 unter Aufsicht der Lehrschwester, des Lehrpflegers unter Heranziehung der Diplomkrankenschwester auf der jeweiligen Abteilung im Rahmen der Bestimmungen des § 11 am Patienten durchzuführen."

ad § 51 (1):

6. streichen

ad § 55 (1):

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind verpflichtet, Fortbildungskurse zu besuchen.

ad § 56:

streichen - Zusammenhang mit § 13

ad § 58:

Da Sonderausbildungen für Spezialaufgaben nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen dürfen, ist mit einem vermehrten Personalbedarf zu rechnen.

ad § 63 (4):

**streichen**

(Der Nachweis über die im Selbststudium erworbenen theoretischen Kenntnisse würde entfallen!)

ad § 80 Ziff. 2:

Die in dieser Ziffer normierte Festlegung, daß die Berufsausübung bei der Betreuung pflegebedürftiger Personen nur in einer unter ärztlichen Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung erfolgen kann, ist im Hinblick auf die in der Praxis in den Seniorenheimen gegebenen Verhältnissen zu eng.

ad § 84 (1):

2. das für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches die hierfür fachliche und pädagogische Eignung mit einer Sonderausbildung für Lehraufgaben sowie eine mindest fünfjährige Berufspraxis nachweisen kann.

ad § 86 (1) Ziff. 4:

Die Vorschrift, daß für die Aufnahme in einem Pflegehilflehrgang die erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren nachzuweisen ist, scheint - auch wenn dies EWR-konform ist - in der Praxis überzogen.

ad § 93:

sind vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Sonderausbildung für Lehraufgaben Schulungen in Form von Kursen durchzuführen.

ad § 98:

streichen - Zusammenhang mit § 13

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär